

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Wieczorek (Duisburg), Conrad, Dr. Diederich (Berlin), Diller, Esters, Jungmann (Wittmold), Kühbacher, Matthäus-Maier, Nehm, Purps, Reschke, Sieler (Amberg), Dr. Struck, Waltemathe, Walther, Dr. Wegner, Zander, Poß, Börnsen (Ritterhude), Dr. Hauchler, Huonker, Kastning, Dr. Mertens (Bottrop), Oesinghaus, Opel, Westphal, Dr. Wieczorek, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD

— Drucksache 11/6904 —

**Währungsunion (IV):
Währungsunion und soziale Sicherung in der DDR**

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat mit Schreiben vom 24. April 1990 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Wie ist die soziale Sicherung der DDR bisher organisiert und finanziert? Wie hoch sind die Beitragssätze und Beitragseinnahmen in den einzelnen Bereichen der sozialen Sicherung, und wie hoch sind die laufenden Finanzierungsdefizite?

Das bisherige System der sozialen Sicherung der Deutschen Demokratischen Republik ist mit dem der Bundesrepublik Deutschland in seiner Organisationsform, Finanzierung und seinem Leistungsspektrum nicht vergleichbar.

Die Sozialversicherung der Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere Renten- und Krankenversicherung, besteht als eine Einheitsversicherung, die durchgeführt wird vom FDGB und der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik. Eine Arbeitslosenversicherung soll erst noch aufgebaut werden. Dieser Form der quasi staatlichen Sozialversicherung entspricht die Finanzierungsweise: neben Beiträgen der Versicherten, welche mittels Beitragssatz und Beitragsbemessungsgrenze geregelt werden, sind eine weitere bedeutende Finanzierungsquelle die Abgaben der Betriebe. Sie werden sowohl unmittelbar

an die Träger der Sozialversicherung als auch mittelbar über die Staatshaushaltsfinanzierung geleistet, da über den Staatshaushalt das beträchtliche Finanzierungsdefizit der Sozialversicherung mit einem Anteil von rd. 48 Prozent der Ausgaben (im Jahre 1989) ausgeglichen werden muß.

Der Eigenanteil (Beitragssatz) der Arbeiter und Angestellten beträgt 10 v.H. des beitragspflichtigen Arbeitseinkommens bis zu 600 Mark je Monat (Bemessungsgrenze). Ausgenommen von dieser Regelung sind Selbständige, für die ein Beitragssatz von 20 v.H. bis zur genannten monatlichen Bemessungsgrenze gilt.

Im Rahmen der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) können alle Bezieher von Einkommen über 600 Mark/Monat ihre Versorgungsansprüche aufstocken. Zugrundegelegt wird für die die Bemessungsgrenze übersteigenden Entgeltanteile ebenfalls der Beitragssatz von 10 v.H.

Die Einnahmen und Ausgaben sowie das Finanzierungsdefizit der Sozialversicherung der Deutschen Demokratischen Republik im Jahre 1989 sind in der folgenden Übersicht zusammengestellt. Die Finanzdaten beruhen auf Angaben des Ministeriums der Finanzen und Preise der Deutschen Demokratischen Republik.

**Die Sozialversicherung im Staatshaushalt der
Deutschen Demokratischen Republik 1989**

	Sozialversicherung der Arb. u. Ang.	bei der Staatl. Vers.	Zusammen
Mio. M			
Einnahmen insgesamt	16 794	2 070	18 864
Beiträge	16 769	2 067	18 836
darunter SV von Betrieben	7 223	718	7 941
von der Bevölkerung	5 124	747	5 871
FZR ¹⁾			
von Betrieben	2 211	268	2 479
von der Bevölkerung	2 211	334	2 545
Sonstige Einnahmen	25	3	28
Ausgaben insgesamt	32 436	3 989	36 425
Renten SV + FZR	13 919	2 378	16 297
Erstatt. Staatl.			
Gesundheitswesen ²⁾	7 566	577	8 143
Arzneien, Heil- u.			
Hilfsmittel	3 647	275	3 922
Übrige gesundheit-			
liche Betreuung ³⁾	700	48	748
Krankengeld	4 298	506	4 804

	Arb. u. Ang.	der Staatl. Vers.	Zusammen
	Mio. M		
Schwangeren- u. Wochengeld	770	69	839
Mutterunterstützung bis 1 Jahr	769	71	840
Unterstützung Pflege krankes Kind	509	40	549
Sonstige	151	8	159
Verwaltung	107	17	124
Einnahmen gegen- über Ausgaben	– 15 642	– 1 919	– 17 561

¹⁾ Freiwillige Zusatzrentenversicherung

²⁾ Krankenhaus, ambulante Behandlung, Kuren und Krankentransport

³⁾ Einschl. konfessioneller und privater Einrichtungen

Quelle: Ministerium der Finanzen und Preise der DDR

2. Wie hoch sind die Rentenleistungen absolut und in Prozent des Arbeitseinkommens im Vergleich zur Bundesrepublik Deutschland?

Unterstellt man für die Deutsche Demokratische Republik einen „Eckrentner“ mit 45 Arbeitsjahren und durchschnittlichem Verdienst, so beträgt seit Dezember 1989 für den Rentenzugang die monatliche Rente 480 Mark und die freiwillige Zusatzrente 115 Mark (Anfang 1990), wenn seit Bestehen der FZR regelmäßig und entgeltgerecht Beiträge entrichtet wurden.

Das durchschnittliche Arbeitsentgelt (ohne Prämien) vollzeitbeschäftiger Arbeitnehmer in der Deutschen Demokratischen Republik betrug nach Angaben des Ministeriums für Arbeit und Löhne Ende 1989/Anfang 1990 monatlich 1142 Mark brutto bzw. 960 Mark netto.

Aus diesen Angaben ergibt sich ein Nettorentenniveau von 50 v.H. bzw. von 62 v. H. bei Einbeziehung der freiwilligen Zusatzrente.

Im Vergleich dazu beträgt das Nettorentenniveau in der Bundesrepublik Deutschland 1990 etwa 70 v.H., wenn man einen Durchschnittsverdienst und 45 Versicherungsjahre zugrunde legt.

3. Wie hoch ist das reale Rentenniveau in der DDR im Vergleich zur Bundesrepublik Deutschland gemäß der Antwort der Bundesregierung auf Frage II.1 der Drucksache 11/6736?

Aktuelle Berechnungen zu Kaufkraftvergleichen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik liegen nicht vor. Als Orientierunggröße können Untersuchungen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung, Berlin, aus dem Jahre 1985 dienen. Danach betrug die Kaufkraftparität zwischen der Mark der Deutschen Demokratischen Republik und der Deutschen Mark (Kaufkraft der Mark der Deutschen Demokratischen Republik im Verhältnis zur Kaufkraft der Deutschen Mark) für Zwei-Personen-Rentnerhaushalte 128 v. H. Hierbei wurde zwischen der Verbrauchsstruktur in der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik gemittelt.

4. Welche Anhebung der Renten in der DDR wäre erforderlich, um nach Vollzug der Währungsunion Nachteile beim realen Rentenniveau auszuschließen, und wie hoch wären die Kosten einer solchen Anhebung?

Die Entscheidung über das Umstellungsverhältnis von Mark der Deutschen Demokratischen Republik zu Deutscher Mark und die Neuregelung des Rentenrechts der Deutschen Demokratischen Republik sind Gegenstand der Verhandlungen über den Staatsvertrag.

5. Wie hoch sind die Löhnersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit absolut und in Prozent des Arbeitseinkommens im Vergleich zur Bundesrepublik Deutschland?

In der Bundesrepublik Deutschland erhalten Arbeitnehmer, die arbeitslos sind, bei Erfüllung der Voraussetzungen Arbeitslosengeld nach den Regelungen des Arbeitsförderungsgesetzes. Die Höhe des Arbeitslosengeldes richtet sich im Grundsatz nach dem Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose unter Zugrundelegung der tariflichen Arbeitszeit zuletzt verdient hat. Dieses Entgelt wird um die gesetzlichen Abzüge vermindert, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen.

Das Arbeitslosengeld beträgt

- für Arbeitslose, die mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes haben, sowie für Arbeitslose, deren Ehegatte mindestens ein Kind im Sinne des Einkommensteuergesetzes hat, wenn beide Ehegatten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, 68 v. H.,
- für die übrigen Arbeitslosen 63 v. H.

dieses pauschalierten Nettoentgelts.

Der Haushaltsplan der Bundesanstalt für Arbeit geht für das Jahr 1990 von einem durchschnittlichen Monatskopfsatz des Arbeitslosengeldes von 1 746,30 DM je Leistungsempfänger einschließlich der Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung des Leistungsempfängers aus.

Arbeitslose, die keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, aber bedürftig sind, erhalten in der Bundesrepublik Deutschland bei Erfüllung der übrigen Leistungsvoraussetzungen Arbeitslosenhilfe. Sie beträgt 58 bzw. 56 v. H. des pauschalierten Nettoentgelts. Der Haushaltsplan des Bundes geht für das Jahr 1990 von einem durchschnittlichen Monatskopfsatz der Arbeitslosenhilfe von 1 446 DM je Leistungsempfänger einschließlich der Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung des Leistungsempfängers aus.

In der Deutschen Demokratischen Republik erhalten Arbeitslose, die aus einem zuletzt bestehenden Arbeitsrechtsverhältnis, Dienstverhältnis oder Mitgliedschaftsverhältnis mit einem Betrieb, einer Einrichtung oder einer Produktionsgenossenschaft in der Deutschen Demokratischen Republik ausgeschieden sind und sich im Amt für Arbeit zur Vermittlung einer anderen Tätigkeit melden, nach der „Verordnung über die Gewährung staatlicher Unterstützung und betrieblicher Ausgleichszahlung an Bürger während der Zeit der Arbeitsvermittlung“ eine Unterstützungsleistung. Die Unterstützung beträgt monatlich 500 Mark, bei bisher Teilzeitbeschäftigte wird sie anteilig gewährt. Personen, deren Nettodurchschnittslohn in der zuletzt ausgeübten Tätigkeit bei Vollbeschäftigung unter 500 Mark im Monat betrug, erhalten die Unterstützung in Höhe des bisherigen Nettodurchschnittslohnes. Leistungsbezieher, deren bisheriger Nettodurchschnittslohn 500 Mark überstieg, haben zusätzlich gegenüber dem Betrieb, in dem sie zuletzt beschäftigt waren, Anspruch auf einen Ausgleich in Höhe der Differenz zwischen der Unterstützung und 70 Prozent des bisherigen Nettodurchschnittslohnes, höchstens 500 Mark im Monat.

Die durchschnittliche Höhe des Unterstützungsbeitrages ist der Bundesregierung nicht bekannt.

6. Welchen dringlichen Anpassungsbedarf beim Leistungsniveau der Renten- und Arbeitslosenversicherung sieht die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Einführung der Währungsunion, und welche weniger dringlichen Maßnahmen müssen sich aus ihrer Sicht anschließen?

Die Bundesregierung hält es für erforderlich, die laufenden Renten der Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie die Renten aus der freiwilligen Zusatzversicherung nach ihrer Umstellung auf Deutsche Mark entsprechend dem Umstellungskurs so anzuheben, daß ein Rentner, der 45 Versicherungsjahre hat und dessen Verdienst jeweils dem volkswirtschaftlichen Durchschnittsverdienst in der Deutschen Demokratischen Republik entsprach, ein Rentenniveau erreicht, das dem eines vergleichbaren Versicherten in der Bundesrepublik Deutschland mit 45 Versicherungsjahren und jeweiligem Durchschnittsentgelt entspricht. Berechnungsgrundlage für den Anhebungssatz der individuell bezogenen Rente ist dabei die nach Zugangsjahren gestaffelte Rente eines Durchschnittsverdiener in der Deutschen Demokratischen Republik, der von seinem Einkommen Pflichtbeiträge zur Sozialpflichtversicherung und volle Beiträge zur freiwilli-

ligen Zusatzrentenversicherung gezahlt hat. Die angehobenen Renten sind der Entwicklung der verfügbaren Einkommen der Arbeitnehmer in der Deutschen Demokratischen Republik anzupassen.

Mit der Anhebung des Rentenniveaus in der Deutschen Demokratischen Republik müssen eine Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze entsprechend dem Verhältnis von Beitragsbemessungsgrenze und durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelten in der Bundesrepublik Deutschland und eine Anhebung der Beitragsätze auf die Höhe der Beitragssätze in der Bundesrepublik Deutschland einhergehen.

Daneben sind unverzüglich alle erforderlichen Schritte einzuleiten, um das Rentenversicherungssystem in der Deutschen Demokratischen Republik an das Rentenversicherungssystem in der Bundesrepublik Deutschland anzugleichen.

Die Bundesregierung geht zudem davon aus, daß die Verwirklichung der Währungsunion mit Wirtschafts- und Sozialgemeinschaft die Einführung einer Arbeitslosenversicherung in der Deutschen Demokratischen Republik erfordert, deren Regelungen dem Arbeitsförderungsgesetz entsprechen.

Die Höhe der Lohnersatzleistungen nach dem AFG richtet sich grundsätzlich nach dem ausfallenden – beim Arbeitslosengeld beispielsweise nach dem infolge der Arbeitslosigkeit ausfallenden – Arbeitsentgelt.

7. Wie hoch sind die heute schon absehbaren entsprechenden Mehrausgaben 1990 und in den Folgejahren, und wie sollen sie finanziert werden?
8. Wird dazu ein weiterer Nachtragshaushalt des Bundes erforderlich, reicht die Reserve im ersten Nachtrag oder bestehen andere Wege der Finanzierung?

Die Mehrausgaben einer Währungsunion mit Wirtschafts- und Sozialgemeinschaft mit der Deutschen Demokratischen Republik sind derzeit nicht abschätzbar. Zunächst müssen die Ergebnisse der laufenden Verhandlungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über den abzuschließenden Staatsvertrag über die Währungsunion mit Wirtschafts- und Sozialgemeinschaft abgewartet werden.

Das neugeordnete System der sozialen Sicherung der Deutschen Demokratischen Republik soll nach den Vorstellungen der Bundesregierung gemäß den finanzpolitischen Grundsätzen finanziert werden, die für dasjenige in der Bundesrepublik Deutschland gelten.

9. Welchen Finanzbedarf sieht die Bundesregierung, um das gegenwärtige Gesundheitssystem der DDR funktionsfähig zu machen?

Das Gesundheitssystem der Deutschen Demokratischen Republik kann, wenn es auch nicht das qualitative Niveau des Gesundheitswesens der Bundesrepublik Deutschland erreicht, als insgesamt funktionsfähig angesehen werden. Es bestehen aber – insbesondere im Krankenhausbereich – teilweise erhebliche Engpässe,

bauliche Mängel und Defizite in der Ausstattung mit Medizintechnik. Nach unterschiedlichen Schätzungen wird allein für den Krankenhausbereich von einem Investitionsbedarf zur Substanzsicherung und Substanzerneuerung von bis zu 25 Milliarden DM ausgegangen. Verlässliche Zahlen liegen derzeit aber noch nicht vor. Hierüber wird erst eine genaue Bestandsaufnahme der neuen Regierung der Deutschen Demokratischen Republik Aufschluß vermitteln können.

10. Zu welchem Zeitpunkt – bei Einführung der Währungsunion oder später – ist die Verwirklichung einer umfassenden Sozialunion geplant?

Die Bundesregierung hält an der Absicht fest, daß zeitgleich mit der Schaffung einer Währungsunion die Voraussetzungen für eine Wirtschafts- und Sozialgemeinschaft geschaffen werden müssen.

11. Welches müssen aus der Sicht der Bundesregierung die Grundzüge und Eckwerte einer wirklichen Sozialunion sein, und welche Kosten würden dadurch für den Bundeshaushalt sowie andere öffentliche Haushalte entstehen?

Die künftige Rechts- und Sozialordnung für das geeinte Deutschland ist die Soziale Marktwirtschaft. Soziale Marktwirtschaft beinhaltet immer auch sozialen Ausgleich und soziale Absicherung. Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und soziale Sicherheit bedingen einander. Eine erfolgreiche Wirtschaft schafft die Voraussetzung für Wohlstand und soziale Sicherheit. Sozialer Friede ist unverzichtbare Rahmenbedingung für wirtschaftlichen Erfolg. Deshalb sind Angleichungen im Bereich der Wirtschafts- und Währungsordnung zu begleiten von Anpassungen in der Sozialordnung. Wichtige Bausteine sind:

- Sozialpartnerschaft von unabhängigen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden, die in Tarifautonomie Löhne und Arbeitsbedingungen festlegen und das System der leistungsfeindlichen Lohnfestsetzung durch den Staat ablösen,
- Mitbestimmung von Arbeitnehmervertretern in Aufsichtsorganen von Unternehmen und die Mitwirkung von frei gewählten Betriebsräten an betrieblichen Entscheidungen,
- Einführung eines umfassenden Arbeits- und Gesundheitsschutzes für Arbeitnehmer,
- Aufbau einer Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit mit unabhängigen Berufs- und ehrenamtlichen Richtern,
- eine gegliederte und finanziell eigenständige Sozialversicherung mit Selbstverwaltung und Rechtsaufsicht des Staates.

Die Bundesregierung bietet hierfür konkrete finanzielle, personelle und technische Hilfen und eine Anschubfinanzierung für die neu zu gestaltenden sozialen Sicherungssysteme im Bereich der Arbeitslosen- und Rentenversicherung an.

Welche Kosten sich für den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte ergeben, hängt von der konkreten Ausgestaltung der Währungsunion mit Wirtschafts- und Sozialgemeinschaft in der Deutschen Demokratischen Republik ab und läßt sich insgesamt demzufolge erst nach Abschluß der Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über die Schaffung einer Währungsunion mit Wirtschafts- und Sozialgemeinschaft ermitteln.

12. In welchen Bereichen der sozialen Sicherung liegen die Leistungen der DDR (relativ) höher als in der Bundesrepublik Deutschland, und wird daran gedacht, dieses höhere Sicherungsniveau nach der Währungsunion bzw. der Vereinigung für die Bundesrepublik Deutschland zu übernehmen? Wenn ja, wie hoch wären die entsprechenden Kosten?

Das System der sozialen Sicherung in der Deutschen Demokratischen Republik umfaßt für den Krankheitsfall Leistungen, die ihrer Art nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland vergleichbar sind. Eine differenzierte vergleichende Beurteilung des Versorgungsniveaus ist jedoch erst möglich, wenn wesentlich genauere Angaben über die Abgrenzung und die Inanspruchnahme der fraglichen Leistungen in der Deutschen Demokratischen Republik vorliegen, als dies gegenwärtig der Fall ist.

Zum Bereich der Alterssicherung wird auf die Antworten zu den Fragen 2 und 6, zum Bereich der Arbeitslosenversicherung auf die Antwort zu den Fragen 5 und 6 verwiesen.

Die Familienleistungen in der Bundesrepublik Deutschland und in der Deutschen Demokratischen Republik sind ähnlich, sowohl was den Leistungsumfang als auch was die Leistungsarten angeht. Unterschiede zwischen beiden Leistungssystemen ergeben sich vor allem daraus, daß die Deutsche Demokratische Republik mit ihren Familienleistungen eine Förderung der Geburtenzahl bei weitgehender Aufrechterhaltung der Erwerbstätigkeit der Mütter anstrebt. Steuerliche Erleichterungen für Familien haben im Gegensatz zur Bundesrepublik Deutschland keine Bedeutung.

Über den möglichen Handlungsbedarf zur Anpassung von Leistungen der Systeme der Sozialen Sicherung lassen sich zur Zeit noch keine abschließenden Aussagen machen. Die Verhandlungen über den Abschluß eines Staatsvertrages und die sich ggf. daraus ergebenden Schlußfolgerungen müssen zunächst abgewartet werden.

13. Sind die bundesdeutschen Sozialsysteme durch die Übersiedler bisher per saldo entlastet oder belastet worden, und um wieviel in den einzelnen Sozialversicherungszweigen?

Für eine zahlenmäßige Angabe der Be- und Entlastungseffekte durch die Übersiedler liegen keine ausreichenden statistischen

Grundlagen vor. Im übrigen würden auch Schätzungen sehr stark davon beeinflußt, welcher Betrachtungszeitraum zugrunde gelegt wird.

14. Trifft es zu, daß die Bundesregierung beabsichtigt, positive Salden zur Anschubfinanzierung der sozialen Sicherung in der DDR einzusetzen?

Über die Lastenverteilung bei der Anschubfinanzierung der sozialen Sicherung in der Deutschen Demokratischen Republik wird noch in Verhandlungen zu entscheiden sein.

15. Zu welchen Finanzierungslücken in den Sozialsystemen der DDR wird der zu erwartende Anstieg der Arbeitslosigkeit führen, und inwieweit können sie von der DDR selbst finanziert werden?

Ein wesentlicher Bestandteil der Neuordnung des Systems der sozialen Sicherung in der Deutschen Demokratischen Republik wird die Einführung eines Systems der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitsförderung sein. Ein solches System wäre aus den Beiträgen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu finanzieren.

Welche finanziellen Wirkungen ein Anstieg der Arbeitslosigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik haben wird, hängt zum einen von dem gegenwärtig nicht abschätzbar Niveau der Arbeitslosigkeit ab, zum anderen von der konkreten Ausgestaltung des Leistungs- und Finanzierungssystems der Arbeitslosenversicherung. Letzteres ist Gegenstand der Verhandlungen mit der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik; Entscheidungen liegen noch nicht vor.

16. Zu welchen Finanzierungslücken in den Sozialsystemen der DDR hat die hohe Zahl der Übersiedler geführt, die nun als Beitragszahler fehlen?

Wie in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, beruht die Finanzierung des Sozialhaushalts der Deutschen Demokratischen Republik nicht allein auf unmittelbaren Beitragszahlungen an die Träger der Sozialversicherung.

Auf der Grundlage der finanzstatistischen Daten des Ministeriums für Finanzen und Preise der Deutschen Demokratischen Republik ist nicht quantifizierbar, welche Finanzierungslücken im Sozialhaushalt der Deutschen Demokratischen Republik durch die hohe Zahl der Übersiedler verursacht wurden.

Die Abwanderung einer großen Zahl von Arbeitskräften aus der Deutschen Demokratischen Republik hat jedoch zu einer deutlichen Reduktion des wirtschaftlichen Wachstums geführt, wodurch sich die Einnahmensituuation im Staatshaushalt wie auch in den Haushalten der Sozialversicherungsträger der Deutschen Demokratischen Republik verschlechtert haben dürfte.

Dieser Verschlechterung der Einnahmensituaiton im Sozialhaushalt der Deutschen Demokratischen Republik steht keine entsprechende Kompensation auf der Ausgabenseite gegenüber.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333